

## Hintergrundinformationen zum Volksentscheid am 13. Februar 2011

Die Privatisierung der Berliner Wasserbetriebe (BWB) im Jahr 1999 war von Anfang an umstritten. Dennoch wurde die Privatisierung vom damaligen Senat durchgesetzt. Die Berliner Wasserbetriebe sind ein Monopolbetrieb mit einer festen Kundschaft von 3,3 Millionen Berlinerinnen und Berlinern. Es existiert also kein Wettbewerb, bei dem die Bürgerinnen und Bürger zwischen verschiedenen Anbietern wählen können. Für die beiden "Investoren"- den Energiekonzern RWE und den internationalen Wasserkonzern Veolia - besteht keinerlei unternehmerisches Risiko. Ihre Rendite, garantiert durch vertragliche Vereinbarungen mit dem Land Berlin, bezahlen wir Berlinerinnen und Berliner über ständig steigende Gebühren.

**Der Senat hat nie die ganze Wahrheit über diesen Privatisierungsvertrag und die zusätzlich getroffenen Nebenabreden gesagt.** Wichtige Informationen wurden absichtlich zurückgehalten, die Bevölkerung im Unklaren gelassen.

**Der Zusammenhang** zwischen durchgeführten **Gesetzesänderungen** und dem **geheimen Privatisierungsvertrag** wurde von den Investoren und dem Senat sowohl vor dem Parlament, als auch der Bevölkerung **verschleiert**.

**Mit unserem Volksbegehren zur Offenlegung aller Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden** haben wir das Schweigekartell durchbrochen.

**Über 320.000 Berlinerinnen und Berliner haben den Gesetzestext des Volksbegehrens unterschrieben – ein einzigartiger Erfolg direkter Demokratie!**

Es bedurfte dieser Machtdemonstration des Volkes, damit der Senat den 1999 geschlossenen Vertrag sowie sechs Änderungsvereinbarungen Ende 2010 endlich veröffentlichte.

**ABER: Geheim geblieben sind jedoch noch immer alle Beschlüsse und Nebenabreden, die nicht nur sehr aufschlussreich für das Verständnis der Gesetzesänderungen sein dürften, sondern vor allem für die Höhe unseres Wasserpreises!**

**Aus dem, was bisher veröffentlicht wurde, können wir erkennen, dass der Vertrag zwischen dem Land Berlin und den Konzernen RWE und VEOLIA verlangt, dass die Politik Gesetze im Interesse von RWE und Veolia beschließt.**

Der 1999 geschlossene geheime Vertrag mit Privaten soll alle zukünftigen Abgeordnetengenerationen binden, ganz gleich welche Partei die Bürgerinnen und Bürger von Berlin wählen!

Die Investoren bekommen den Gewinn garantiert. Damit das klappt, soll die Politik die Gesetze ändern. Weigert sich das Parlament, muss das Land Berlin auf Teile seines Gewinns verzichten. Reicht auch das nicht aus, müssen Steuergelder verwendet werden, um die Gewinne von Veolia und RWE zu garantieren.

Und das in einer Stadt, in der es immer heißt, dass kein Geld für Schulen, Kitas und soziale und kulturelle Einrichtungen vorhanden ist, weil die Stadt so verschuldet ist. Mit dieser Politik verschuldet sich das Land noch mehr, ohne dass es den Bürgerinnen und Bürgern zugute kommt!

**Ein Beispiel für die Geheimhaltung von Beschlüssen und Nebenabreden, die einen direkten und maßgeblichen Einfluß auf die Höhe unseres Berliner Wasserpreises haben, und warum auch diese offengelegt werden müssen:**

Der Wassertarif wird durch kalkulierte Kosten und kalkulierte Rendite bestimmt. Die Summe aller Gebühren fließen im Betrieb als Einnahme zusammen und bilden den Topf, aus dem der garantierte Gewinn an die Privaten ausgezahlt werden muss.

Das Berliner Verfassungsgericht hatte 1999 zwei Bestandteile der gesetzlichen Regelung zur Tarifikalkulation, die sich auf die Wasserpreise auswirken, für ungültig erklärt. Diese Entscheidung umging der Senat: Er akzeptierte in der Schlussphase des Privatisierungsverfahrens den von den Konzernen verlangten „**Nachteilsausgleich**“ im damals geheimen Privatisierungsvertrag. Die Berlinerinnen und Berliner haben davon nichts mitbekommen.

**Im Jahr 2003 änderte die Politik durch ein Gesetz die Kalkulation der Kosten im Wasserpreis. Diese eine Änderung in der Tarifikalkulation kostete die Berlinerinnen und Berliner in sechs Jahren 428 Millionen € zusätzlich!**

(siehe Tabelle im Anhang)

2003 wurde die Fünfte Änderungsvereinbarung zum Privatisierungsvertrag auf Betreiben des rot/roten Senates beschlossen. Die für die Berlinerinnen und Berliner folgenschwerste Änderung dabei war die Änderung der Abschreibungskalkulation im Wasserpreis ab 2004.

Die Umstellung der Kalkulationsmethode wurde vom Senat gegenüber der Öffentlichkeit damit begründet, dass Instandhaltungen finanziert werden müssen. Aus den nicht verbrauchten Mitteln könnten zudem pro Jahr Rückstellungen gebildet werden, die dann im Unternehmen für zukünftige Investitionen verbleiben.

In Wirklichkeit wird aus den Unterlagen zur bis vor kurzem noch geheimen fünften Änderungsvereinbarung zwischen Senat und Investoren klar, dass die Änderung der Abschreibungsmethode ein Ersatz für die vom Berliner Verfassungsgericht 1999 für ungültig erklärte „Effizienzsteigerungsklausel“ aus dem Teilprivatisierungsgesetz ist.

**Die Preissteigerung diene also in Wirklichkeit hauptsächlich dazu, die Ansprüche der Konzerne auf Rendite zu bedienen, um den sogenannten „Nachteil“ aus dem für die Investoren negativen Urteil des Verfassungsgerichtes auszugleichen.** (Siehe Anlage 2)

**Das Nachfolgende erfahren Sie nicht aus den offengelegten Unterlagen:**

Nachdem im Jahr 2003 nicht absehbar war, wie sich die Erträge aus der neuen Berechnungsmethode der Abschreibungen, bezogen auf die Mindestlaufzeit des Privatisierungsvertrages (bis 2028), entwickeln, vereinbarten Senat und Konzerne, im Jahr 2006 eine Überprüfung des Kompensationseffektes (Ausgleich des „Nachteiles“ des Urteils des Berliner Verfassungsgerichtes durch die Änderung der Abschreibungsmethode) vorzunehmen.

**Hinter den Kulissen tobt nun ein Streit** um die von uns zusätzlich bezahlten Gebühren.

- Nach der Berechnung der **privaten Konzerne schuldet ihnen das Land eine Zahlung von rund 340 Millionen €.**
- Das **Land Berlin** kommt dagegen bei seiner neuen Berechnung zu dem Ergebnis einer von **den Privaten geschuldeten Nachzahlung von rund 298 Mio. € .**

Für diesen Fall der Nichteinigung ist nun gemäß dem Privatisierungsvertrag ein Schiedsverfahren eingeleitet worden, bei dem ohne Öffentlichkeit getagt und beschlossen wird. Auch darüber finden Sie nichts in den kürzlich vom Senat veröffentlichten Unterlagen.

- Die Beschlüsse und Nebenabreden müssen ebenfalls offengelegt werden!

Je mehr wir wissen, umso größer ist unsere Chance, das Vertragswerk als Ganzes anfechten und die Privatisierung rückgängig machen zu können.

- **Ziel der Bürgerinitiative ist die kostengünstige Rekommunalisierung der Berliner Wasserbetriebe.**
- **Wasser ist ein Allgemeingut. Weder der Konzern RWE noch der Konzern Veolia haben das Recht, weiterhin mit unserem Wasser Profit zu machen.**
- **Stimmen Sie mit „JA“, damit dem Senat gezeigt wird, dass er vollumfänglich im Interesse der Berlinerinnen und Berliner handeln muss.**

## Anlage 1

### **Was wurde 1999 u.a. verfassungswidrig erklärt und 2003 ff. durch Gesetzesänderungen ersetzt?**

- Abs. 4 Satz 1 des Teilprivatisierungsgesetzes von 1999 **ist hinsichtlich der Worte "zuzüglich 2 %-Punkte" nichtig.**

Der für **teilnichtig** erklärte Satz 1 lautet: "Als angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals gilt die durchschnittliche Rendite 10-jähriger Deutscher Bundesanleihen in einem Zeitraum von 20 Jahren, die der jeweiligen Kalkulationsperiode vorausgehen, zuzüglich 2 Prozentpunkte."

- **die „Effizienzsteigerungsklausel“ des Teilprivatisierungsgesetzes von 1999 wurde vollständig für nichtig erklärt.**

**Die für nichtig** erklärten Sätze 2 bis 4 lauten: "Eine darüber hinausgehende Verzinsung gilt auch insoweit als angemessen, als sie auf Maßnahmen beruht, die zu einer dauerhaften Steigerung der betriebswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Berliner Wasserbetriebe, insbesondere durch Anwendung neuer Technologien, Einsparungen oder Effizienzsteigerung oder in sonstiger Weise führen. Diese weitergehende Verzinsung ist nur während eines Zeitraums von 3 Jahren, beginnend ab dem Jahr, das nach Durchführung der Maßnahme beginnt, zulässig. Die durch derartige Maßnahmen nach Ablauf der drei Jahre erzielten Vorteile sind ab dem vierten Jahr in Form von Entgeltreduzierungen an die Entgeltzahler weiterzugeben."

### **Die Privaten bestehen nach §23 des Privatisierungsvertrages trotz Nichtigkeit auf dem versprochenen Gewinn.**

#### **1. Folge: eine ungleiche (sogenannte disproportionale) Gewinnverteilung zwischen Land Berlin und den Investoren RWE/Veolia.**

Der Senat hat 2003 mit der fünften Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999 die **Ausgleichspflichten des Landes Berlin festgelegt**, die dadurch entstehen, dass die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals, die jährlich durch den Senat per Rechtsverordnung festgelegt wird ("tatsächlicher Zinssatz"), von dem Zinssatz abweicht, der vom Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin für teilnichtig erklärt wurde (sogenannte R+2 Verzinsung).

#### **2. Folge: Senat / Abgeordnetenhaus änderten per Gesetz 2003 die Kalkulation der Kosten im Wasserpreis, gültig ab 1.1.2004.**

Das geschah durch die Einführung der Abschreibung auf Wiederbeschaffungswertwerten. In der fünften Änderungsvereinbarung steht dazu:

mit dieser Änderung **„werden die Nachteile, die sich aus der Nichtigerklärung der Effizienzsteigerungsklausel ergeben, kompensiert**; auf die Umstellung im Einzelnen geht die Begründung ein. **Gewinne**, die aus dem Wechsel der Abschreibungsmethode resultieren, werden den Rücklagen zugeführt. Die Rücklagenzuführung erfolgt auf Ebene der BWB und der stillen Gesellschaften entsprechend der Beteiligungsquoten.“

#### **3. Folge: Bei der Kündigung der Verträge, werden die Privaten auf der Ausschüttung der Differenz aus der geänderten Abschreibungsmethode bestehen.**

Anlage 2

**Übersicht über die Mehreinnahmen aus der Änderung der Abschreibungsmethode in den Jahren 2004 - 2009**

Die Übersicht zeigt Ihnen die Beträge, die bei der Kalkulation der öffentlichen Wasserbetriebe vor der Privatisierung nicht vom Verbraucher gezahlt werden mussten:

| Jahr         | Mehreinnahmen über die Gebühren durch Änderung der Abschreibungsmethode im Wasserpreis | 50,1% Land Berlin Verbleib im Wasserbetrieb   | 49,9% RWE/Veolia Rücklage auf Konzernkonto        | Änderungsvereinbarung zum Vertrag: vereinbarter Betrag für angeblich zu zahlende Steuern |
|--------------|--|---|---|--|
| 2004         | 66,32  | 13,29   | 13,24   | 39,79  |
| 2005         | 68,35  | 13,70   | 13,64   | 41,01  |
| 2006         | 61,15  | 12,26   | 12,20   | 36,69  |
| 2007         | 70,40  | 14,10   | 14,06   | 42,24  |
| 2008         | 74,75  | 14,98   | 14,92   | 44,85  |
| 2009         | 87,35  | 17,50 Millionen                               | 17,44   | 52,41  |
| <b>Summe</b> | <b>428,32 Mio €</b>  | <b>85,83 Mio. €</b>                           | <b>85,50 Mio.€</b>                                | <b>256,99 Mio. €</b>   |
|              | <b>Das haben Sie mehr bezahlt</b>  | Davon legt das Land für Instandhaltung zurück | Darauf erheben die Privaten bei Trennung Anspruch | Die Verwendung dieser 60% aus den Gebühren wird <b>nicht</b> nachgewiesen                |

**Quellen** für die Höhe der Gebührenänderung durch die Abschreibungsmethodenänderung In den Jahren 2004-2009

Drucksachen des Berliner Abgeordnetenhauses

DS 15/4183 und DS 15/5465 und DS16/0841 und DS16/1932 und DS 16/2452 und DS 16/3333, sowie fünfte Änderungsvereinbarung, Anlage Änderung des STG-Vertrage II von 2003, Anlage 21.2.a Konsortialvertrag und Anlage 3 zum StG-Vertrag II ff.

### Anlage 3

#### Hintergründe zur Änderung der Abschreibungsmethode

- *von Abschreibung nach Anschaffungswerten*
- *zu Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten*

2003 forderten u.a. die Rechtsanwälte namens und im Auftrag der Investoren RWE / Veolia die Abgeordneten auf, die Zustimmung zu der preistreibenden Änderung der Abschreibungsmethode in der Tarifikalkulation zu geben. **Allein deshalb, weil es rechtlich möglich ist**, diese Methode anzuwenden, **pochten sie darauf**, dass der Senat **jede Möglichkeit der Gebührenerhöhung** auch rechtlich ausschöpft. Mache er dies nicht, oder stimmen die Abgeordneten dem nicht zu, so führe dies zu erheblichen Nachteilen zu Lasten der Berliner Wasserbetriebe und des Landes, so ihre Argumentation!

#### **Wie das? Das Interesse der Bürgerinnen und Bürger vertreten diese Rechtsvertreter nicht. Ihre Forderung wurde von der Politik aber umgesetzt!**

Da die Konzerne auf den garantierten Gewinnen bestehen, würden die Vertreter der Konzerne, wenn das Parlament die Gesetze nicht ändert, zum Senat gehen und das Geld vom Gewinnanteil des Landes beanspruchen, (die disproportionale Gewinnverteilung zuungunsten des Landes Berlin wurde Realität! ) Wenn das nicht reicht, fordern sie die Zahlung aus dem Landeshaushalt.

Das ist der Nachteil für das Land, von dem die Rechtsanwälte sprachen, wenn die Gesetze vom Parlament nicht so geändert werden, dass die Bürgerinnen und Bürger höhere Gebühren zahlen!

**Die Änderung der Kalkulation der Abschreibung diene also nur diesem Ziel!**

#### Anderes gilt bei der Berechnung der Rendite für die Privaten

Die letztlich gezahlte garantierte Rendite an die privaten Konzerne wird als Prozentsatz (Zinssatz) auf das sogenannte betriebsnotwendige Kapital ermittelt. Es gibt also zwei Stellschrauben: Einen Prozentsatz und eine Bemessungsgrundlage. Für 2010 war lt. Senatsbeschluss vom 15.12.2009 7,58% Zinssatz und 3.670 Mio. € betriebsnotwendiges Kapital veranschlagt. **Die tatsächliche Berechnung des betriebsnotwendigen Kapitals und die Berechnung der disproportionalen Gewinnverteilung ist Verschlussache! Die Planzahlen bis 2028 muss es geben, aber die sind geheim!**

Regelung immer zugunsten der Privatkonzerne: Bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Kapitals kommen die Abschreibungen nach Anschaffungswerten zum Abzug, mindern also die Berechnungsgrundlage für den Gewinn (Anlage I der Wassertarifordnung). Eine Gesetzes-änderung wie bei den Gebühren erfolgte hier 2003 nicht! An dieser Stelle bestehen die Privaten darauf, dass die **höheren Abschreibungswerte nach Wiederbeschaffungszeitwerten** gerade NICHT gelten. Denn wenn man diese zum Abzugskapital zählen würde, würde sich das der Verzinsung unterliegende Kapital in nur wenigen Jahren erheblich reduzieren! Das ist nun etwas, was die Privaten gar nicht wollen. Bei der Rendite wird nach der alten Abschreibungsmethode gerechnet! Hier mit Wiederbeschaffungszeitwerten zu rechnen ginge nicht, sagen die Rechtsanwälte: Weil der Abzug der Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten doppelt nachteilig wäre für das Land: denn die Einnahmen aus Gebühren würden sinken und mögliche Ausgleichspflichten würden steigen.

Es ist eher zu befürchten, dass die Nutzungsdauer der Anlagengüter verlängert wird. Das hätte eine Erhöhung des betriebsnotwendigen Kapitals, somit eine höherer Rendite und höhere Gebühren für die Bürgerinnen und Bürger Berlins zur Folge!

(V.i.S.d.P.: Gerlinde Schermer)